



Blockchain Bundesverband e.V.

Berlin, 10. August 2023

# Geschäftsordnung der Landesgruppen des Blockchain Bundesverband e.V.

## §1 Errichtung von Landesgruppen

- (1) Der Blockchain Bundesverband (**“Bundesblock”**) kann zur Erreichung seines Vereinszwecks i.S.d. § 2 seiner Satzung, unselbständige Landesgruppen auf Ebene der Bundesländer gründen.
- (2) Die Gründung einer Landesgruppe soll auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds des Bundesblocks erfolgen. Die Letztentscheidung über die Gründung oder Auflösung von Landesgruppen obliegt dem Vorstand des Bundesblocks.
- (3) Die Landesgruppen sind Untergliederungen des Bundesblocks und haben keine eigenen Mitglieder und keinen eigenen Haushalt.
- (4) Die jeweiligen Landesgruppen führen den Namen *“Landesgruppe -Name des Bundeslands- des Blockchain Bundesverbands.”*

## § 2 Aufgaben der Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen sollen vollumfänglich den Vereinszweck des Bundesblocks unterstützen.
- (2) Sie unterstützen diesen insbesondere durch den Aufbau regionaler Blockchain-Communities, die Vernetzung von vor Ort ansässigen Blockchain-Unternehmen, die Ausrichtung von Fachtagungen und Seminaren mit Blockchain-Bezug sowie durch Bildungs- und Informationsarbeit zum Thema Blockchain.
- (3) Die Landesgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand des Bundesblocks vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

## §3 Landesgruppenleiter-/in

- (1) Jede Landesgruppe wählt einen Landesgruppenleiter-/in, der/die die Interessen der Landesgruppe gegenüber dem Bundesblock vertritt.
- (2) Weitere Mitglieder der Landesgruppenleitung können von den Landesgruppen gewählt werden.
- (3) Die Landesgruppenleiter können einmal im Monat an den Vorstandssitzungen des Bundesblocks teilnehmen, um den Austausch relevanter Informationen zu gewährleisten.



#### **§ 4 Budget der Landesgruppen**

Die Landesgruppen können beim Vorstand des Bundesblocks ein Budget aus dessen Haushaltsmitteln beantragen. Die Höhe des Budgets bemisst sich anhand der einzureichenden Projektskizze, die einen Kostenvoranschlag enthalten muss. Der Vorstand soll innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung über den Antrag treffen.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Bundesblocks in Kraft.